

Provisionsabgabe - Finanzgerichte

Kurzinfo

In der immer noch nicht endgültig entschiedenen Frage der Steuerpflicht weiter gegebener Provisionen beim Provisionsempfänger haben die Richter des Finanzgerichts (FG) Hamburg (FG Hamburg, 27.02.2003 - V 166/99) sich auf die Seite der Finanzverwaltung geschlagen und die weitergegebene Provision beim Provisionsempfänger als "sonstige Leistung" im Sinne des [§ 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) angesehen. Anderer Ansicht sind die Richter der Finanzgerichte Münster und München.

Information

Provisionsabgaben sind problematisch, weil dadurch regelmäßig gegen das Provisionsabgabeverbot verstoßen wird (siehe [Provisionsabgabe - Fallgruppen](#)). Gleichwohl kommt dies regelmäßig vor. Dann stellt sich die Frage, wie die weitergegebenen Provisionen vom Provisionsempfänger versteuert werden müssen.

Im Fall einer fremdfinanzierten Rentenversicherung gab ein Versicherungsmakler einen Teil seiner Provision an den Versicherungsnehmer weiter. Das Finanzamt des Versicherungsnehmers verlangte von diesem Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag auf die weitergegebene Provision.

Die Richter des Finanzgerichts (FG) Hamburg sahen in der Weitergabe des Provisionsanteils eine "sonstige Leistung" i.S.d. [§ 22 Nr. 3 EStG](#). Solche - steuerpflichtigen - Einkünfte lägen nämlich immer dann vor, wenn eine Leistung "um eines Entgelts willen erbracht" werde. Dabei sei es ohne Bedeutung, dass es sich um einen einmaligen Vorgang ohne Wiederholungsabsicht handele.

- Im konkreten Fall sahen die Richter die "Leistung" des Versicherungsnehmers darin, dass nur durch diese Leistung es dem Makler ermöglicht wurde, die Versicherungsverträge zu vermitteln.
- Die "Gegenleistung" des Maklers sahen die Richter in der weitergegebenen Provision.
- Wichtig an der Entscheidung des FG Hamburg ist, dass die Richter herausarbeiteten, dass "Leistung" und "Gegenleistung" in einem ursächlichen Zusammenhang stehen müssen. Diesen sahen die Richter im konkreten Fall als gegeben an, weil ohne die Provisionsweitergabe der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre.

Die Konsequenz für Sie:

Die Rechtslage hinsichtlich der Versteuerung weitergegebener Provisionen ist immer noch nicht endgültig geklärt. Zwar hat das FG Hamburg (FG Hamburg, 27.02.2003 - V 166/99) wie vorstehend beschrieben eine Steuerpflicht bejaht. Die in den Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2003, 1002 ff veröffentlichte Entscheidung ist jedoch vom Bundesfinanzhof (BFH, 17.08.2005 - IX R 23/03) aufgehoben worden.

Außerdem gibt es Entscheidungen des FG Münster ([FG Münster, 23.10.2002 - 12 K 5082/01](#)) und des FG München ([FG München, 07.06.2002 - 8 K 2742/01](#)), die zu Gunsten der Kunden ergangen sind.

So hat das Finanzgericht (FG) Münster in einer amtlich nicht veröffentlichten Entscheidung darauf hingewiesen, dass beim Provisionsempfänger keine Steuerpflicht besteht, wenn der Provisionsempfänger nur einmalig für sich selber eine Versicherung abgeschlossen hat und dafür vom aktiv gewordenen Versicherungskaufmann einen Teil von dessen Provisionen bekommen hat ([FG Münster, 23.10.2002 - 12 K 5082/01 E](#)).

Die Richter des FG Münster verweisen darauf, dass es sich nicht um "sonstige Einkünfte" des Kunden handle, da dieser nicht tätig geworden sei, um Anteile an der Provision des vermittelnden Versicherungskaufmanns zu erzielen, sondern um seine eigene Zukunft zu sichern. Es handle sich lediglich um "Preisnachlässe". Auch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27.05.1998 ([BFH, 27.05.1998 - X R 17/95](#), BStBl II 1998, 618) zur Steuerpflicht von Eigenprovisionen bei Versicherungsvertretern sei nicht anwendbar, da kein entsprechender Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb bestehe.

Das FG Münster bestätigt damit die Rechtsprechung des Hessischen FG (FG Hessen, 08.06.1983 - 7 K 59/93 in: EFG 1984, 122) und seine eigene Rechtsprechung ([FG Münster, 23.04.1991 - 15 K 8048/88 E](#) in: EFG 1992, 132 f).

Die Entscheidung des FG Münster ist mittlerweile vom BFH mit Urteil vom 02.03.2004 bestätigt worden ([BFH, 02.03.2004 - IX R 68/02](#), BStBl. 2004 II S. 506. Das Urteil des FG München ist vom BFH ebenfalls bestätigt worden (BFH, 02.03.2004 - IX R 62/02).